



Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 15.05.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und die zum Haushalt zugehörigen Personen sowie der Kontakt mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes
- Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen
- untersagt sind Partys, private Treffen oder sonstige Aktivitäten mit anderen Personen, die über die Angehörigen des weiteren Hausstandes hinaus gehen

Auf den Gemeinschaftsflächen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten
- der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes
- die Nutzung des Vereinshauses für Mitgliederversammlungen sind aufgrund der hohen Hygieneauflagen und Abstandsregelungen weiterhin untersagt
- Mitgliederversammlungen unter freiem Himmel sind erlaubt, wenn der Vereinsvorstand sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden, und sichergestellt ist, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von

Arbeitseinsätze in Kleingärtnervereinen:

Gemeinschaftliche Arbeitseinsätze werden sicher für die nächste Zeit nicht ohne weiteres durchführbar sein.

Ob Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an den Vereinseinrichtungen vorgenommen werden dürfen hängt davon ab, ob diese Arbeiten durch ehrenamtlich tätige Personen oder aber Arbeitnehmer des Vereins bzw. beauftragte Unternehmer durchgeführt werden.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen dürfen **derzeit** nur nicht aufschiebbare Pflege- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Betrieb der Versorgungsanlagen stellt sich in jedem Verein unterschiedlich dar. Entscheidend ist die Realisierung der Schutzmaßnahmen bei ehrenamtlich tätigen Personen. Dieser Aspekt kann nur vom jeweiligen Vereinsvorstand bewertet werden.

Generell ist bei den Arbeiten ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen einzuhalten.

